

Satzung
über Werbeanlagen, Automaten, Vordächer
und Sonnenschutzdächer zum Schutz der
historischen Altstadt der Stadt Heidelberg
(Werbeanlagensatzung Altstadt)

vom 8. März 1979
(Heidelberger Amtsanzeiger vom 2. November 1979)

Aufgrund von § 111 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 Nr. 1 und § 112 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 20. Juni 1972 (GBl. S. 352) sowie § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (GBl. 1976 S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 1978 (GBl. S. 302) hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 8. März 1979 als örtliche Bauvorschrift folgende Satzung beschlossen.

I.
Allgemeines

§ 1
Gegenstand

- (1) Diese Satzung regelt die Zulässigkeit von Werbeanlagen und Automaten sowie von Vordächern und Sonnenschutzdächern zum Schutz der historischen Altstadt.
- (2) Unberührt bleiben die Vorschriften des Denkmalschutzrechts, die Regelungen, nach denen Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen einer Erlaubnis bedürfen, sowie Bestimmungen, die die Anbringung von Werbeanlagen aus Gründen der Verkehrssicherheit auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen regeln.

§ 2
Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten in den nachfolgend umschriebenen 3 Bereichen der historischen Altstadt:

Bereich 1

Der Bereich 1 erstreckt sich vom Westen her vom Beginn der Hauptstraße und der Plöck an der Sofienstraße bis zur Brunnengasse/Akademiestraße im Osten. Er reicht unter Einbeziehung der Fahrtgasse bis zum Neckarstaden im Norden und erstreckt sich nach Süden bis einschließlich zur Plöck mit der Nadlerstraße und dem Friedrich-Ebert-Platz.

Bereich 2

Der Bereich 2 beginnt im Westen an der Brunnengasse/Akademiestraße und endet im Osten an der Marstallstraße/Grabengasse. Nördliche Begrenzung ist der Neckarstaden. Im Süden reicht er bis einschließlich zur Plöck. Die Märzgasse und die Schießtorstraße sind einbezogen.

Bereich 3

Der Bereich 3 beginnt im Westen an der Großen Mantelgasse/Grabengasse und endet im Osten am Karlstor. Im Norden reicht er bis zum Neckarstaden/Am Hackteufel, im Süden bis zur Karlstraße/Neue Schloßstraße/Oberer Fauler Pelz.

- (2) Die genaue Abgrenzung sowie die Zuordnung der an den genannten Straßen und Plätzen gelegenen Bebauung zu den einzelnen Bereichen ergibt sich aus dem dieser Satzung beigelegten Lageplan. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung. Er ist während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht beim Bauaufsichtsamt der Stadt Heidelberg niedergelegt.

§ 3

Allgemeine Anforderungen

Werbeanlagen, Automaten, Vordächer und Sonnenschutzdächer sind so anzuordnen, zu errichten, zu unterhalten und zu gestalten, dass sie nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Gliederung das Erscheinungsbild der baulichen Anlagen, mit denen sie verbunden sind sowie das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen und das Straßenbild nicht beeinträchtigen sowie deren historischen, künstlerischen und städtebaulichen Charakter nicht stören.

II.

Werbeanlagen

§ 4

Gemeinsame Vorschriften

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Sie können Werbung für Hersteller oder Zulieferer mit anderer Betriebsstätte enthalten (gemischte Werbeanlagen), wenn sie einheitlich gestaltet sind und die Werbung für den genannten Hersteller oder Zulieferer nicht störend hervortritt.
- (2) An einer Gebäudefassade ist je Gewerbebetrieb oder sonstiger Arbeitsstätte nur eine Werbeanlage zulässig; Werbeanlagen an Schaufenstern sind ausgenommen. Die Werbeanlage kann aus mehreren Teilen bestehen, wenn sie insgesamt einheitlich gestaltet ist.
- (3) Außer im Erdgeschoss sind Werbeanlagen nur bis zur Unterkante von Fenstern des ersten Obergeschosses zulässig, jedoch nur bis zu einer Höhe von 5 m über der Straßenoberkante.
- (4) Für Art und Anbringung von Werbeanlagen gilt darüber hinaus:
 1. Werbeanlagen dürfen nicht auf Fassaden benachbarter Gebäude übergreifen.
 2. Die Brüstungszone im ersten Obergeschoss darf nicht durch Werbeanlagen abgedeckt werden.
 3. Schaufenster, sonstige Fenster und Glastüren dürfen weder zugeklebt noch zugestrichen oder zugedeckt werden. Sie dürfen nicht großflächig beklebt, angestrichen oder verdeckt werden; dies gilt nicht für kurzfristige Sonderveranstaltungen.
 4. Werbeanlagen mit senkrecht untereinander gesetzten Schriftzeichen oder Symbolen sind unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Anlagen in der Plöck und den zur Plöck führenden Seitenstraßen der Hauptstraße in den Bereichen 1 und 2, wenn das Grundbedürfnis nach angemessener Werbung durch Werbeanlagen anderer Art nicht befrie-

digt werden kann. Sie dürfen sich abweichend von Abs. 3 jedoch nur bis zur Mitte des 2. Obergeschosses erstrecken. § 6 gilt entsprechend.

5. Werbefahnen und Spruchbänder sind unzulässig.
- (5) Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein. Lauf-, Wechsel- und Blinklichtschaltung sind nicht zulässig, ebenso wenig grelle und fluoreszierende Farben.
- (6) An den zur Neckarfront gehörenden Gebäudeseiten ist nur eine weiße oder indirekt anstrahlende Beleuchtung von Werbeanlagen zulässig.

§ 5

Beschriftungen, Zeichen, Symbole

- (1) Beschriftungen, Zeichen und Symbole sollen in der Länge höchstens drei Viertel der Gebäudefassade einnehmen.
- (2) Beschriftungen auf Sonnenschutzdächern außer dem Namenszug sind nur zulässig, wenn sie in der Längsrichtung angebracht sind und eine Schrifthöhe von 20 cm nicht überschreiten.

§ 6

Tafel- und kastenförmige Werbeanlagen

Tafel- und kastenförmige Werbeanlagen dürfen nur in den Bereichen 1 und 2 angebracht werden. Sie sind bis zu einer Höhe von 60 cm im Bereich 1 und 50 cm im Bereich 2 zulässig. In der Länge sollten sie im Bereich 1 höchstens zwei Drittel der Gebäudefassade, im Bereich 2 nicht mehr als die Hälfte der Fassade einnehmen. Die Tiefe von kastenförmigen Werbeanlagen darf darüber hinaus im Bereich 1 nur 30 cm, im Bereich 2 höchstens 20 cm betragen.

§ 7

Ausleger, Nasenschilder, Schaukästen und Anschlagtafeln

- (1) Ausleger und Nasenschilder sind in allen Bereichen bis zu einer Ausladung von 120 cm gestattet. Sie dürfen in den Bereichen 1 und 2 keine größere Fläche als 1,2 qm, im Bereich 3 keine größere Fläche als 1,0 qm aufweisen. Bei kastenförmiger Gestaltung gilt § 6 Satz 4 entsprechend. Im Bereich 3 sollen jedoch nur tafelförmige Ausleger oder Nasenschilder angebracht werden.
- (2) Schaukästen und Anschlagtafeln sind in allen Bereichen nur ausnahmsweise zulässig. Sie sollen die Maße von 60 x 40 cm nicht überschreiten.

III.

Automaten

§ 8

Automaten

Automaten sind nur in Haus- und Ladeneingängen, Hofeinfahrten oder Passagen zulässig.

IV. Vordächer und Sonnenschutzdächer

§ 9 Vordächer

Vordächer sind nur im Bereich 1 zulässig. Sie dürfen eine Auskragung bis zu 80 cm haben. Eine Länge von einem Viertel der Gebäudefassade soll nicht überschritten werden.

§ 10 Sonnendächer

- (1) Bewegliche Sonnenschutzdächer, die am Gebäude befestigt werden, sind in allen Bereichen zulässig. Andere Sonnenschutzdächer sind nicht gestattet.
- (2) Sonnenschutzdächer dürfen bis zu 1,40 m auskragen. Nach Länge und Form müssen sie der Gliederung des Gebäudes, insbesondere des Erdgeschosses angepasst sein.

V. Verfahrensbestimmungen

§ 11 Ausnahmen, Befreiungen und Freistellungen

- (1) Von den Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 94 der Landesbauordnung Ausnahmen und Befreiungen gewährt werden,

wenn die bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Mit den öffentlichen Belangen ist eine Ausnahme oder Befreiung in der Regel vereinbar, wenn die in § 3 formulierten allgemeinen Anforderungen erfüllt bleiben.
- (2) Ausnahmen von Satzungsbestimmungen, die als Regel- oder Sollvorschriften aufgestellt oder in denen ausdrückliche Ausnahmen vorgesehen sind, können im Einzelfall auch von den Maßvorschriften dieser Satzung zugelassen werden, wenn eine Werbeanlage keine größere Fläche aufweist oder einnimmt, als nach der Satzung möglich wäre.
- (3) Eine Befreiung wegen offenbar nicht beabsichtigter Härte kann erteilt werden, wenn bei Einhaltung einer zwingenden Satzungsvorschrift das Grundbedürfnis nach angemessener Werbung nicht befriedigt werden kann.
- (4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Säulen, Tafeln und Flächen, die von der Stadt Heidelberg für amtliche Bekanntmachungen oder zur Information über kulturelle und sonstige Veranstaltungen bereitgestellt werden. Sie gelten ferner nicht für die von der Stadt angebrachten Hinweise auf Sehenswürdigkeiten, Erinnerungstafeln sowie für Hinweise auf sonstige touristische Ziele durch die Stadt. Ausnahmen für weitere notwendige Hinweisschilder oder Einrichtungen können nach Abs. 1 zugelassen werden.
- (5) Die Beschränkungen in den Vorschriften des § 4 Abs. 2, 3 und 4 Nr. 5 sowie des § 5 dieser Satzung gelten nicht für Werbeanlagen, die für zeitlich begrenzte Veranstaltungen, insbesondere für Aus- und Schlussverkäufe an der Stätte der Leistung angebracht werden.

**§ 12
Baugenehmigung**

- (1) Die Einrichtung von Werbeanlagen und Automaten bedarf einer Baugenehmigung.
- (2) Dies gilt nicht für Werbeanlagen, die an der Stätte der Leistung nur vorübergehend angebracht oder aufgestellt werden, sowie für Namensschilder bis zu 0,2 qm Größe.

**VI.
Schlussvorschriften**

**§ 13
Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung oder gegen vollziehbare Anordnungen aufgrund dieser Satzung können gemäß § 112 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 der Landesbauordnung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.564,60 € geahndet werden.

**§ 14
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt nach § 111 Abs. 5 der Landesbauordnung in Verbindung mit § 12 des Bundesbaugesetzes mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung ihrer rechtsaufsichtlichen Genehmigung in Kraft.